

- c) die Verordnung vom 21. Juli 1927 zur Ausführung des Futtermittelgesetzes (RGBl. I S. 225),
- d) die Verordnung vom 21. Juli 1927 über die Probenentnahme von Futtermitteln (RGBl. I S. 235),
- e) die Verordnung vom 22. Dezember 1937 über die Herstellung von Mischfuttermitteln (RGBl. I S. 1410),
- f) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1952 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. S. 370).

Berlin, den 9. April 1959

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Der Minister für Land- und Forstwirtschaft Reicheit
------------------------------------	---

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die rechtliche Stellung  
der Theater und staatlichen Orchester.**

Vom 7. April 1959

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 17. Juli 1958 über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. I S. 607) wird zu § 3 Abs. 3 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

**Kammermusiker und Kammervirtuosen**

(1) Die Verleihung der Titel „Kammermusiker“ und „Kammervirtuose“ kann auch erfolgen an Konzertmeister, stellvertretende Konzertmeister oder 1. Stimmführer

des Städtischen Berliner Sinfonieorchesters,  
des Sinfonieorchesters Jena,  
des Loh-Orchesters Sondershausen,  
des Sinfonieorchesters Suhl (Sitz Hildburghausen) und  
des Orchesters der Landesoper Sachsen,

und zwar:

- a) zum Kammermusiker nach zehnjähriger ununterbrochener Tätigkeit,
- b) zum Kammervirtuosen nach zwanzigjähriger ununterbrochener Tätigkeit

jeweils in demselben Institut.

(2) § 5 Absätze 1 und 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Juli 1958 (GBl. I S. 608) gilt entsprechend.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1959

**Der Minister für Kultur**

A b u s c h

\* 1. DB (GBl. 11958 S. 608)

**Anordnung  
über die ärztliche Untersuchung von Sozialfürsorge-  
empfängern und ihren pflegebedürftigen  
Angehörigen.**

Vom 1. April 1959

§ 1

(1) Ärztliche Untersuchungen, die auf Grund des § 1 Abs. 1 Buchstaben b, c und e und des § 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1956 zur Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 236) bei Sozialfürsorgeempfängern oder ihren pflegebedürftigen Angehörigen erforderlich sind, werden durch eine vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beauftragte staatliche Einrichtung des Gesundheitswesens oder durch einen beauftragten Arzt vorgenommen.

(2) Die Räte der Gemeinden, Städte oder Stadtbezirke — Sozialwesen — (nachstehend Rat der Gemeinde genannt) teilen der beauftragten staatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens oder dem beauftragten Arzt die zu untersuchenden Sozialfürsorgeempfänger oder deren pflegebedürftige Angehörige mit und fordern die zu Untersuchenden auf, sich innerhalb einer bestimmten Zeit der beauftragten Einrichtung oder dem beauftragten Arzt zur Untersuchung vorzustellen. Im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinde kann die beauftragte Einrichtung oder der Arzt die Aufforderung zur Untersuchung selbst vornehmen.

(3) Die Untersuchungstermine sind zwischen dem Rat der Gemeinde und der beauftragten Einrichtung oder dem beauftragten Arzt zu vereinbaren.

§ 2

(1) Die Ladung eines Sozialfürsorgeempfängers oder eines pflegebedürftigen Angehörigen zur Untersuchung erfolgt nicht, wenn bereits der Befund einer beauftragten Einrichtung, eines beauftragten Arztes oder einer Ärztekommision vorliegt, aus dem die erforderlichen Angaben über Arbeitsfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder über Pflegebedürftigkeit hervorgehen und offensichtlich ist, daß diese Angaben noch zutreffen.

(2) Die beauftragte Einrichtung oder der beauftragte Arzt fiat sich auf Grund eingehender eigener Untersuchungen ein selbständiges ärztliches Urteil zu bilden. Hierzu sind alle Unterlagen früherer Untersuchungen hin zuzu ziehen.

(3) Die ärztliche Endbeurteilung muß mit einem der folgenden Ergebnisse abschließen:

1. Bei Sozialfürsorgeempfängern:

Die Arbeitsfähigkeit ist im Verhältnis zu einem gesunden Menschen in diesem Alter

- a) normal,
- b) zur Hälfte erhalten,
- c) zu einem Viertel erhalten,
- d) aufgehoben.

2. Bei Angehörigen, die auf Pflegebedürftigkeit untersucht worden sind:

- a) Es besteht Pflegebedürftigkeit nach der Stufe 1, 2 oder 3,
- b) es besteht keine Pflegebedürftigkeit.

(4) Der Befund für Sozialfürsorgeempfänger hat ferner zu enthalten, ob dem Untersuchten eine Beschäftigung im Sitzen, Gehen oder Stehen, häufiges Treppen-